

**Maßnahmenplan
des Landesschulamtes
zur Vorbereitung
des Schuljahres 2018/19**



Inhaltsverzeichnis

1. Maßnahmen bei Eröffnung, Schließung bzw. Fusion oder Umwandlung von Schulen	3
2. Personalwirtschaftliche Maßnahmen auf Antrag der Lehrkräfte	4
3. Schulfunktionsstellen	8
4. Einstellungen	9
5. Vorbereitungsdienst	9
6. Sicherung des Unterrichts für Schüler mit Migrationshintergrund	11
7. Sicherung der förderpädagogischen Begleitung an den allgemeinen Schulen, I-Pool	11
Ausgangslage:	11
8. Einsatz pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungspersonal	12
9. Planung der Unterrichtsversorgung der berufsbildenden Schulen, Genehmigungen von Bildungsgängen und Statusklassen	12
10. Ethikunterricht (Eth), evangelischer Religionsunterricht (EvR) und katholischer Religionsunterricht (KaR)	15
11. Anfangsklassen	16
12. Kontingente	17
13. Zusammenarbeit des Referates 31 mit den allgemeinbildenden Schulen und den schulfachlichen Referaten zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	18
14. Organisation der Unterrichtsversorgung	19
15. Aufgaben der Datenzentrale bei der Koordinierung der rechnerbasierten Datenerfassung	20

Die Vorbereitung des neuen Schuljahres setzt die Koordinierung der Arbeit der Referate 31, 32 und 33 mit den schulfachlichen Referaten 21, 22, 24 und 25 voraus. Sie erfordert zahlreiche und zum Teil sehr detaillierte Absprachen zwischen den einzelnen Referaten. Die nachfolgenden Schwerpunkte stellen den zeitlichen Ablauf im Landesschulamt dar. Diese basieren auf den gültigen Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt: <http://www.bildung-lsa.de/schule/schulrecht.html>.

1. Maßnahmen bei Eröffnung, Schließung bzw. Fusion oder Umwandlung von Schulen

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne (SEPI) für ihr Gebiet auf. Sie sind jeweils fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern.

Entsprechend dem Verfahren werden alle Schulen in einer Übersicht (Anlage 1) aufgeführt, die eröffnet beziehungsweise aufgehoben werden, fusionieren oder sich umwandeln.

Im Fall von Schulschließungen/-fusionen erhalten alle Stammllehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/-innen eine Versetzungsverfügung.

Sie folgen in der Regel den Schüler/-innen in die aufnehmende Schule („Zielschule“). Für Lehrkräfte in Mangelfächern wird vorab der Bedarf der „Zielschule“ gesondert geprüft.

Im Zuge der Versetzungen werden auch persönliche Belange der betroffenen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/-innen geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt, an eine andere Schule als die „Zielschule“ zu wechseln.

Beurlaubte Lehrkräfte und Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (ATZ) sind in das Verfahren einzubeziehen. Abordnungsverfügungen, die über das Schuljahr 2017/2018 hinaus wirksam sind, sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Da sich erfahrungsgemäß zum neuen Schuljahr noch Änderungen im Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern/-innen ergeben, wird in die Versetzungsverfügung folgender Hinweis aufgenommen:

„Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum neuen Schuljahr ein teilweiser oder vollständig neuer Einsatz notwendig werden kann. In diesem Fall erhalten Sie, nach Ihrer vorherigen Beteiligung, eine neue Personalverfügung.“

Die nachstehenden Maßnahmen sind unter der Voraussetzung vorliegender Genehmigungen durch das Landesschulamts wie folgt terminiert:

Termine *)	Maßnahmen *)	Verantwortlichkeit
14 Tage nach Eingang Beschluss bzw. nach Genehmigung	Information über die Eröffnung/ Aufhebung/ Fusion bzw. Umwandlung einer Schule an den/ die zuständige/n Referent/ -in Referat 31	Referat 31 (31.601)
ab 27.02.2018	Übergabe der namenskonkreten Schullisten an die betroffenen Schulleitungen	Referat 31 (31.1 – 31.5)
bis 20.03.2018	Rücklauf der Listen und der Protokolle zu den Personalmaßnahmen	Referat 31 (31.1 – 31.5)
bis 03.04.2018	Bearbeitung und Weitergabe der Protokolle an die Referate 32, 33	Referat 31 (31.1 – 31.5)
ab 12.06.2018	Versand der Versetzungsverfügungen an die Lehrkräfte	Referate 32 und 33
bis 30.06.2018	Personalrechtliche Umsetzung der Versetzungen	Referate 32 und 33

***) Hinweis:**

Die terminierten Maßnahmen erfolgen nur dann, wenn zu dem angegebenen Zeitpunkt die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Beschlüsse der Planungs- und Schulträger sowie der Genehmigungen durch das Landesschulamts) dem Landesschulamts bereits vorliegen. Anderenfalls werden die Personalmaßnahmen zu Schulschließungen nach Maßgabe der erteilten Genehmigungen durch das Landesschulamts terminlich nachgeführt.

Referat 31 koordiniert das Genehmigungsverfahren der Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen in eine Gemeinschaftsschule nach Antragsstellung durch die jeweilige/n Schule/n wie folgt:

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

Termine *)	Maßnahmen *)	Verantwortlichkeit
bis 31.12.2017	Genehmigungsbescheid Starter 2018/19	Referat 31 (31.6)
bis 04.09.2018	Eingang der Anträge für das Sj. 2019/20 einschließlich Konzept der Schule/n in Abteilung 2	Referat 22 (22.3)
bis 11.09.2018	Prüfung der Antragsunterlagen und Bewertung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes durch das LSchA	Referat 22 (22.3) (Referate 22/24/25)
umgehend	Abgabe der schulfachlichen Voten an Referat 31	Referat 22/ 24/25 31.6
bis 14.09.2018	Information der obersten Schulbehörde über den Antrags- und Genehmigungsstand einschließlich Prüfberichte LSchA	Referat 31 (31.6)
bis 04.10.2018	bei positiver Bewertung des Konzeptes Beteiligung der Planungsträger/ Schulträger zur Einvernehmensherstellung	Referat 31 (31.6)
bis 19.10.2018	Vorlage des vollständigen Vorganges in den Fällen, in denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des SchulG LSA die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist	Referat 31 (31.6)
umgehend	Abgabe der Voten der Schul-/ Planungsträger an Referat 31	Schul-/Planungsträger Referat 31 (31.6)
bis 31.12.2018	Genehmigungsbescheid Starter 2019/20	Referat 31 (31.6)

***) Hinweis:**

Die terminierten Maßnahmen erfolgen nur dann, wenn zu dem angegebenen Zeitpunkt die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Beschlüsse der Planungs- und Schulträger sowie der Genehmigungen durch das Landesschulamts) dem Landesschulamts bereits vorliegen. Anderenfalls werden die notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe der erteilten Genehmigungen durch das Landesschulamts terminlich nachgeführt.

2. Personalwirtschaftliche Maßnahmen auf Antrag der Lehrkräfte

Die jeweils aktuellen Antragsformulare sind auf der Homepage des Landesschulamtes im PDF-Format veröffentlicht:

<https://landesschulamtsachsen-anhalt.de/service/formulare-fuer-lehrer/dienstl-formulare/>

Anträge auf Versetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt werden dem Referat 31, alle andere Anträge dem jeweils zuständigen Personalreferat 32 beziehungsweise 33 zugeleitet.

2.1 Anträge auf Versetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt

Nach der Übernahme in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt (Einstellung, Wechsel zwischen den Bundesländern) sollen Versetzungen in den ersten drei Jahren nicht vorgenommen werden.

Schulformübergreifende Versetzungen sind abhängig von der Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der jeweiligen Schulen nach Einzelfallprüfung möglich.

Für die Antragstellung wird das Formblatt „Antrag auf Versetzung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt“ verwendet.

Die Antragsteller erhalten eine Eingangsbestätigung.

Die Anträge werden an den Standorten Halle und Magdeburg jeweils getrennt erfasst und bearbeitet. Die Listen der erfassten Versetzungsanträge werden an die zuständigen Personalreferate 32 beziehungsweise 33 weitergeleitet. Diese informieren auch den jeweils zuständigen Lehrerbezirkspersonalrat (LBPR).

Die Entscheidung über die dienstliche Notwendigkeit der jeweiligen Versetzung obliegt dem Referat 31. Bei der Prüfung der Anträge ist das dienstliche Interesse besonders zu berücksichtigen. Vorrangig ist der Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen zu behandeln. Daraus resultierende Problemfälle sollen jeweils als kollegiale Fallberatung zwischen den Referaten 31, 32 beziehungsweise 33 unter Einbeziehung des jeweils zuständigen LBPR behandelt werden.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 31.01.2018	Eingang der Anträge	Antragsteller
bis 16.02.2018	Erfassen der Anträge und weiterleiten der Listen an die Referate 32 und 33 Information des LBPR	Referat 31 Referate 32 und 33
bis 24.05.2018	Entscheidung zu den Anträgen	Referat 31
bis 08.06.2018	personalrechtliche Bearbeitung der Anträge, Versand der Bescheide, Weiterleitung der Kopien der Bescheide an das Referat 31	Referate 32 und 33, LBPR
bis 15.06.2018	Auswertung	Referat 31

2.2 Anträge auf Teilzeit, Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit oder Beurlaubung

In Einzelfällen, insbesondere wenn abweichende gesetzliche oder tarifvertragliche Fristen zu Grunde liegen, können die Anträge entsprechend abweichend vom 31. Januar eines Jahres eingereicht werden.

Die Anträge werden erfasst und die gesetzlichen und tarifvertraglichen Rechte der Antragsteller geprüft. Anschließend werden die Listen der erfassten Anträge an das Referat 31 weitergeleitet. Dort erfolgt die Prüfung der dienstlichen Notwendigkeiten der noch offenen Anträge. Vorrangig ist die Unterrichts- und Fachversorgung der betreffenden Schule zu behandeln.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 31.01.2018	Eingang der Anträge	Antragsteller
bis 16.02.2018	Erfassen der Anträge und weiterleiten der Listen an das Referat 31	Referate 32 und 33
bis 31.05.2018	Entscheidung zu den Anträgen	Referate 31, 32, 33
bis 15.06.2018	personalrechtliche Bearbeitung der Anträge, Versand der Verfügungen	Referate 32 und 33
bis 06.07.2018	Auswertung	Referate 31, 32, 33

2.3 Anträge auf Einsatz im Auslandsschuldienst

Das LSchA informiert auf seiner Homepage umfassend zum Auslandsschuldienst: <http://www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/lehrerpersonalien/auslandsschuldienst>

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

Über alle Anträge soll vom LSchA zum selben Zeitpunkt entschieden werden. Die Entscheidung erstreckt sich auf: Neuanträge, Anträge auf Verlängerung der Freigabefrist und Anträge, zu denen aus Gründen der Unterrichtsversorgung oder anderen Gründen von einer Freigabe Abstand genommen werden soll. Gegen die Anträge dürfen aus der Sicht der Unterrichtsversorgung keine Einwände bestehen. Der ausdrückliche Zustimmungsvermerk der Abteilungsleitung ist erforderlich.

Das LSchA prüft die Bewerbungsvoraussetzungen und stellt die Eignung des Bewerbers fest.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
Dezember 2017	Ausschreibung für das Lehrerentsendeprogramm des LSA (LPLK)	33.1 / MB 33
bis 31.01.2018	Bewerbungsfrist für Auslandsdienstesätze / Erfassung der Anträge und Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen	33.1 / 33.002
Februar 2018	Fallberatung zu allen Anträgen auf Freistellung und Beurlaubung, insbes. Prüfung, ob Gründe der Unterrichtsversorgung den Anträgen entgegenstehen	31.1 / 31
bis Ende Februar 2018	Einzelfallentscheidung darüber, wer Freistellung und Beurlaubung erhält	RL 31
März 2018	schulfachliche Eignungsfeststellung (Beurteilung) der freizustellenden und zu beurlaubenden LK	21 - 25
bis Ende März 2018	Erteilung von Absagen für unberücksichtigte Anträge Weiterleitung von Bewerbungen als ADLK an die ZfA mit Freistellungsvermerk (incl. entsprechender Benachrichtigung an die Antragsteller) Vermittlung der LPLK in direkter Abstimmung mit der ZfA	33.1 / 33.002 33.1 / 33.002 33.1
April 2018	Erteilung von Beurlaubungen	33.1 / 33.002
15. Mai 2018	Berichtsübersicht der Freistellungen und Beurlaubungen für das MB-LSA	33.1 / 33.002
2018	ganzjährig personalrechtliche Betreuung der im Ausland eingesetzten Lehrkräfte	33.1 / 33 / 32

2.4 Anträge auf Wechsel in ein anderes Bundesland

Anträge auf Wechsel in ein anderes Bundesland können ab dem Jahr 2016 zum 31. Januar bzw. 31. Juli gestellt werden. Die Lehrkräfte reichen auf dem Dienstweg das Formblatt „Antrag auf Versetzung/Übernahme in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens“ an das LSchA Referat 32 ein. Sofern auf der Grundlage der Tauschverhandlungen eine Lehrkraft in ein anderes Bundesland wechselt, ist auf Antrag eine Bewährungsfeststellung vorzunehmen.

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

Termin	Maßnahme	Verantwortlichkeit
bis 31.01.2018/ bis 31.07.2018	Einreichung der Anträge auf Wechsel in ein anderes Bundesland	32
bis 06.02.2018/ bis 07.08.2018	Erfassung der Anträge nach den gewünschten Zielbundesländern	32.501
12.02.2018/ 14.08.2018	Übergabe der Erfassungslisten an Referat 31 zur Prüfung der Freigabemöglichkeiten	32
23.02.2018/ 24.08.2018	Information des Referat 31 zu den Freigabemöglichkeiten an Referat 32	31.7
08.03.2018/ 04.09.2018	Abstimmung zur Klärung offener Fragen	Referate 31 und 32
bis 28.02.2018/ bis 31.08.2018	Information der Zielbundesländer und Personalaktenversand	Referat 32
11.-13.04.2018/ 26.-28.09.2018	Beratung der KMK – AG Lehrertausch der BL	Referat 32, 31.7
	abschließende Bearbeitung	31.7
20.04. bis 26.06.2018/ 20.10. bis 20.12.2018	Beteiligung der LBPR, Versetzungsverfügungen bzw. Auflösungsverträge	Referate 32 und 33

2.5 Anträge auf Wechsel nach Sachsen-Anhalt

Die Übernahme von Lehrkräften aus anderen Bundesländern setzt die Einsichtnahme in die Personalakte und das Vorliegen einer Freigabeerklärung sowie im Bedarfsfall eine Gleichwertigkeitsfeststellung voraus. Die Versetzungsverfügung wird nach schriftlicher Zustimmung des aufnehmenden Landes gefertigt.

Termin	Maßnahme	Verantwortlichkeit
bis 14.03.2018/ bis 14.09.2018	Auflistung der Anträge und Übergabe an Referat 31 zwecks Bedarfsprüfung und Untersetzung der Bedarfe nach Einsatzregionen	32
bis 21.03.2018/ bis 21.09.2018	Rückinformation des Referates 31 an das Referat 32 zu Einsatzmöglichkeiten	31.7
29.03.2018/ 29.09.2018	abschließende Abstimmung zur Klärung offener Fragen	Referate 31 und 32
11.-13.04.2018/ 26.-28.09.2018	Beratung der KMK- AG Lehrertausch der BL	Referat 32, 31.7
30.04.2018/ 20.10.2018	Gemeinsame Beratung zur endgültigen Festlegung der aufnehmenden Landkreise und Einsatzschulen	Referate 31, 32 und 33
bis 23.04.2018/ bis 26.10.2018	Versendung der Übernahmeangebote an die Lehrkräfte	Referat 32
bis Ende Mai 2018/ bis Ende November	Information der Referate 31 und 33 über die Annahme der Angebote	Referat 32
bis Ende Mai 2018/ bis Ende November 2018	Beteiligung der zuständigen Lehrerbezirkspersonalräte	Direktor auf Vorlage von 32
bis 25.06.2018/ bis 18.12.2018	Versetzungsanträge an die abgebenden Schulbehörden	Referate 32 und 33

2.6 Anträge auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte sowie Funktionsinhabern besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Für die Antragstellung ist das als Anlage 2 beigefügte Formular mit den erforderlichen Informationen auf dem Dienstweg bis zum 01.02.2018 beziehungsweise 01.08.2018 an das jeweils zuständige Personalreferat in Halle bzw. Magdeburg einzureichen. Funktionsstelleninhaber sollten sich möglichst frühzeitig (bis zu zwei Jahren vorher) vorab mit ihren schulfachlichen Referenten abstimmen, wenn sie an einer Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit interessiert sind. Die Anträge werden nach Prüfung der dienstlichen Bedarfslage jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres entschieden. Genehmigungen unterliegen dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel.

Termin	Maßnahme	Verantwortlichkeit
bis 01.02.2018*	Annahme der Anträge zum Schuljahresbeginn 2018/19	SGBL der Personalreferate
bis 30.04.2018	Einholen der Voten aus Fachreferaten bei Anträgen von Funktionsstelleninhabern aus den schulfachlichen Referaten sowie aus dem Referat 31 für alle übrigen Anträge	SGBL der Personalreferate
	Einholung der Zustimmung des MB	Herr Scheidler
nach Zustimmung MB	Versenden der Bescheide	SGBL der Personalreferate

*) Für Anträge mit Wirksamkeit zum Beginn 01.02.2019 gelten die entsprechenden Termine 01.08.2018 zur Annahme sowie 31.10.2018 zur Beendigung der Abstimmungen

3. Schulfunktionsstellen

In der Regel sind die Vakanzen im Bereich der Schulleitungsfunktionsstellen personalwirtschaftlich absehbar und damit die Nachbesetzungen planbar. Die Fälle der persönlichen Veränderungen von Stelleninhabern durch beispielsweise das Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder Altersteilzeit sind dem Landesschulamt vorher bekannt. Anträge von Funktionsstelleninhabern auf vorzeitige Entlassung aus dem Schuldienst sollten mindestens 1,5 Jahre im Voraus dem Landesschulamt eingereicht werden.

Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (z.B. Schulschließungen, Schulfusionen) sind vom Schulträger bekanntzugeben. Das Verfahren der Besetzung von Schulfunktionsstellen in diesem Zusammenhang orientiert sich an der Veröffentlichung im Schulverwaltungsblatt LSA Nr. 14/2004 vom 20.12.2004.

Die Besetzung der Schulfunktionsstellen unterliegt den grundlegenden Kriterien der Auswahl nach Eignung, fachlicher Leistung und Befähigung. Das Besetzungsverfahren umfasst in der Regel einen zeitlichen Rahmen von 1 bis 1,5 Jahren. Dieser schließt ein, dass die Auswahlentscheidungen für Schulfunktionsstellen der Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe A16/E15Ü dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vorbehalten sind.

Generell ist anzumerken, dass jedes Besetzungsverfahren als individuelles Einzelverfahren zu verstehen ist, dessen Durchführung insbesondere von der jeweiligen Bewerberlage abhängt.

Mit der Übergabe des Bestellungsschreibens wird zunächst das jeweilige Funktionsamt übertragen. Nach Ablauf der beamtenrechtlichen Erprobungszeit erfolgt die Aufnahme in das Förderkonzept des Landes.

Ändert sich im Verlauf der Amtsausübung durch Aufwuchs der Schülerzahlen der Stellenwert des übertragenen Funktionsamtes, bedarf es einer erneuten Ausschreibung. Sofern die bestellten Schulleiter an Gymnasien oder Berufsbildenden Schulen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung noch nicht über die Beförderungsfähigkeit zur Übertragung des Endamtes (A16/E15U) verfügen, veranlasst das Landesschulamt ebenfalls eine Ausschreibung.

4. Einstellungen

Das Land Sachsen-Anhalt stellt in der Regel zum Schuljahr und Schulhalbjahr Lehrerinnen und Lehrer für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ein. Bei Bedarf gelten zusätzliche Einstellungstermine. Die Einstellung in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt ist nur auf ausgeschriebene Stellen möglich. Die Stellenausschreibungen hierzu erfolgen im Internet unter www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de.

Um sich als Lehrkraft zu bewerben, ist ausschließlich das Online-Portal <http://stellenmarkt-schule-isa-stellen.matorixmatch.com> für die Einstellung als Lehrkraft zu nutzen.

Das online-Portal wird mit der Veröffentlichung der jeweiligen Stellenausschreibung geöffnet.

Die Besetzung der Stellen erfolgt entweder im zentralen oder im schulbezogenen Auswahlverfahren. In der Stellenausschreibung wird das anzuwendende Auswahlverfahren bestimmt.

Bei der Besetzung der Stelle im zentralen Auswahlverfahren erfolgt die Auswahl ausschließlich auf der Grundlage einer Rangliste durch das Landesschulamt.

Die Auswahl bei der Besetzung der Stelle im schulbezogenen Auswahlverfahren wird in der Verantwortung des Schulleiters vorgenommen. Die jeweiligen Schulleiter treffen hier die Auswahl unter Berücksichtigung der Übereinstimmung der Bewerbung mit dem Anforderungsprofil sowie der Rangliste nach Auswahlgesprächen mit den Bewerbern.

5. Vorbereitungsdienst

5.1 Allgemeines

Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an allen öffentlichen Schulen sowie an staatlich anerkannten Ersatzschulen, sofern diese über eine Zulassung als Ausbildungsschule verfügen.

Die Einstellungen für den Vorbereitungsdienst erfolgen jeweils am 01. April (Bewerbungsstichtag 15. Januar) und am 01. September (Bewerbungsstichtag 30. April) eines Kalenderjahres. Für die Wahrung der Fristen ist der Eingang der Bewerbung im Landesschulamt, Referat 32 maßgebend.

Konkrete Ausschreibungen mit Hinweisen zum Verfahren werden auf der Homepage des MB veröffentlicht: <http://www.bildung.sachsen-anhalt.de/paedagogisches-personal/vorbereitungsdienst/allgemeine-informationen/>.

Soweit Einstellungsoptionen mangels Bewerbern zum Einstellungstermin 01. April nicht voll genutzt werden können, erhöhen sich die Einstellungsoptionen für den Termin 01. September entsprechend. Wenn auch zu diesem Termin nicht alle Plätze besetzt werden, kann es einen zusätzlichen Einstellungstermin zum 01. November geben.

5.2 Zuweisungen der Ausbildungsschulen und des Seminarstandortes

Zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst wird das Formblatt *Bewerbungsbogen für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt* verwendet.

Die Bewerber können Einstellungswünsche (Seminarstandort, Ausbildungsschule) angeben. Eine Zuweisung zu einem gewünschten Seminarstandort beziehungsweise zu einer gewünschten Ausbildungsschule kann jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einem gewünschten Seminarstandort beziehungsweise zu einer gewünschten Ausbildungsschule besteht nicht.

Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erzeugt das Referat 32 eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung von Härte- und Wartefällen. Durch Absagen von Bewerbern frei werdende Listenplätze sind durch Nachrücken aufzufüllen. Dies gilt auch für die Härte- und Wartefälle.

Unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfe, der in Frage kommenden Schulformen, der anerkannten Ersatzschulen und der individuellen Einstellungswünsche ermittelt das Referat 31 eine geeignete Ausbildungsschule, holt die Stellungnahme der betreffenden Schulleitung ein und weist die vorgesehene Ausbildungsschule dem Bewerber zu.

Vor der Zuweisung einer anerkannten Ersatzschule stellt das Referat 31 das Einvernehmen mit dem Träger her.

Das Benehmen mit dem Leiter eines Hauptseminars wird durch Schreibberechtigung zum Eintrag der Stellungnahmen in die Bewerberliste hergestellt. Negative Stellungnahmen sind nachvollziehbar und schriftlich zu begründen, da sie gegebenenfalls eine Nachsteuerung durch das Referat 31 erfordern.

Die Zuweisung eines Seminarstandortes erfolgt durch das Referat 32.

Die Information der Bewerber über den Seminarstandort und die zugewiesene Ausbildungsschule erfolgt durch das Referat 32. Hier werden auch Rückäußerungen der Bewerber, zum Beispiel wenn der zugewiesene Seminarstandort beziehungsweise die zugewiesene Ausbildungsschule aus gewichtigen Gründen unzumutbar sein sollte, entgegengenommen. In diesen Fällen kann bis zum Einstellungstermin durch das Referat 31 nachgesteuert werden.

5.3 Ausbildungsschulen

Der Ausbildungsschule stehen je Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 3 Wochenstunden für die Mentorentätigkeit zur Verfügung. Über Auswahl und Einsatz der Mentoren entscheidet die Schulleitung.

Durch die Aufnahme des eigenverantwortlichen Unterrichts erhöht sich das der Schule zur Verfügung stehende Arbeitsvermögen. Entsprechend verringert sich das Arbeitsvermögen bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Die Schule zeigt die Erhöhung beziehungsweise Verringerung einschließlich des Umfangs dem Referat 31 an.

In Vorbereitung des neuen Schuljahres wird das Arbeitsvermögen der Lehrkräfte, die ihren Vorbereitungsdienst am 01. September oder 01. November begonnen haben, jeweils mit 8 Stunden und das derjenigen, die am 01. April begannen, jeweils mit 6 Stunden in die Unterrichtsversorgung der Ausbildungsschule einbezogen.

Termin bei Einstellung zum		Maßnahmen	Verantwortlichkeiten
01.04.2018	01.09.2018		
15.01.2018	30.04.2018	Bewerbungsstichtag	Bewerber
bis 16.01.2018	bis 02.05.2018	Versenden einer Eingangsbestätigung, Erstellen einer Bewerberliste, gegebenenfalls Rangliste	32.2
bis 16.02.2018	bis 01.06.2018	Zuordnung einer Ausbildungsschule, Zuordnung eines Seminarstandortes	31.1 bis 31.5 32.2
bis 21.02.2018	bis 07.06.2018	Herstellen des Benehmens mit Hauptseminarleiter	31.1 bis 31.5
bis 09.03.2018	bis 15.06.2018	Information der Bewerber (Seminarstandort, Ausbildungsschule)	32.2
bis 03.04.2018	bis 03.09.2018	Nachsteuerung	31.1 bis 31.5, 32.2

6. Sicherung des Unterrichts für Schüler mit Migrationshintergrund

Neben der Aufgabe der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung der Schulen rückt seit dem Schuljahr 2015/2016 die Beschulung der Schüler mit Migrationshintergrund stärker in den Fokus. Schüler mit Migrationshintergrund werden durch das Land Sachsen-Anhalt in den ersten ein bis eineinhalb Jahren ihres Aufenthaltes an der Schule besonders unterstützt. Sie können in Sprachfördergruppen oder integrativ beschult werden. Über die konkreten Organisationsformen entscheidet die Schule selbst.

Zu den Erhebungen der voraussichtlichen und endgültigen Schülerzahlen geben die Schulen die Anzahl der zum ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien an der Schule angemeldeten und namentlich bekannten Schüler an, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Sprachförderung befinden.

7. Sicherung der förderpädagogischen Begleitung an den allgemeinen Schulen, I- Pool

Ausgangslage:

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 wurden Förderschullehrkräfte an allgemeine Schulen abgeordnet, versetzt oder an Sekundar-, Gemeinschafts- oder Gesamtschulen neu eingestellt. Dieser Prozess wurde im Schuljahr 2017/2018 je nach bedarfsbezogener Notwendigkeit und Möglichkeit fortgeführt.

Das Schuljahr 2017/2018 umfasste das 3. Schuljahr in Folge, in dem das per Abordnung zugeordnete Stundenkontingent unabhängig von fluktuierenden Schülerzahlen in der Regel unverändert aufrechterhalten wurde.

Regelungen für das Schuljahr 2018/2019:

Der Einsatz der Förderschullehrkräfte an den allgemeinen Schulen orientiert sich weiterhin an deren Tätigkeitsbeschreibung und soll überwiegend im Rahmen des im Inklusionspool ausgewiesenen Stundenkontingentes erfolgen. Bei besonderen Förderbedarfslagen besteht seitens der betreffenden Schulen die Möglichkeit, sich ergänzende Hilfen und Unterstützung über das Kontingent zur Organisation überregionaler ambulanter und mobiler Angebote einzuholen.

Die Berechnung des Inklusionspools für die Grundschulen erfolgt nach einem Drei – Säulen – System:

1. Sicherung der Grundversorgung pro Schule anhand der Produktbildung aus: Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie einem schülerbezogenen Faktor
2. Zuweisung auf Grund der mengenmäßig gestaffelten Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. im gemeinsamen Unterricht
3. Händische Zuweisung seitens der schulfachlichen Referentinnen und Referenten vor dem Hintergrund schulfachlicher Kriterien

Für die Schulen, welche die Zertifizierung „Schule mit inklusivem Schulkonzept“ erhielten, sind keine spezifischen Zuweisungsregelungen mehr geplant.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
nach dem 18.04.2018	Abordnungen bzw. Versetzungen der Lehrkräfte aus den Förderschulen an die allgemeinen Schulen	31.1, 31.4, Referate 32 und 33
bis zum 27.06.2018	Bearbeitung aller erforderlichen Personalmaßnahmen	31.1, 31.4, Referate 32 und 33

8. Einsatz pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungspersonal

Personalmaßnahmen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen auf der Grundlage des „Konzeptes des MK für den künftigen Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Schulen Sachsen-Anhalts“ vom Juni 2014 sowie den aktuell gültigen Bedarfsparametern. Ein Ausgleich zwischen den Schulen mit nicht lehrendem Personal erfolgt nach der Auswertung der Erhebungen zu den ersten vorläufigen Schülerzahlen.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
12.02.2018	referatsübergreifende Beratung 31 und 21 zu beabsichtigten Personalmaßnahmen in Vorbereitung des neuen Schuljahres	Referate 31 und 21
ab März 2018	Einleitung von Versetzungsmaßnahmen für eine bedarfsangemessene Versorgung. Berücksichtigt wird der individuell maximal mögliche Beschäftigungsumfang in den jeweiligen Schulformen und die Bedarfslage der Schulen anhand der UVS gestützten Versorgungslage	Referat 31
bis 15.06.2018	Personalrechtliche Umsetzung unter Beteiligung der Gremien	Referate 32 und 33

9. Planung der Unterrichtsversorgung der berufsbildenden Schulen, Genehmigungen von Bildungsgängen und Statusklassen

Genehmigungen von Bildungsgängen

Die Genehmigung von Bildungsgängen erfolgt durch das Landesschulamt im Rahmen des Verfahrens der Feststellung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung bzw. ihrer Fortschreibung. Auf dieser Grundlage erfolgen dann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern und die Einrichtung von Klassen an den berufsbildenden Schulen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch das Landesschulamt auch die Lehrkräfteversorgung der Schule zu prüfen. Eine Genehmigung sollte nur dann erfolgen, wenn der Unterricht auch personell abgesichert werden kann.

Das Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Bildungsgängen sieht folgenden Terminplan vor:

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 01.03.2018	Einreichen von Anträgen zur Einrichtung von Bildungsgängen an BbS im Schuljahr 2017/18 durch die Schul- und Planungsträger beim Landesschulamt Referat 31 (31.6)	Referat 31 (31.6/ 31.601)
bis 05.03.2018	Erfassen und Weiterleiten der Unterlagen an Referat 25 und 31.3 zur Abgabe der schulfachlichen Voten; MB Referat 35 zur Kenntnis	Referat 31 (31.601) (Ref. 25; 31.3)
bis 03.04.2018	Abgabe der schulfachlichen Voten hinsichtlich der beantragten Bildungsgänge durch Referat 25 und 31.3; Weiterleitung an 31.6	Referat 25, 31.3

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

bis 06.04.2018	Weiterleitung der Zusammenstellung der beantragten Bildungsgänge einschließlich Voten an MB Referat 35	Referat 31 (31.6/ 31.601)
bis 20.04.2018	Einvernehmensherstellung hinsichtlich der beantragten Bildungsgänge zwischen LSchA und MB	Referat 31/ MK Referat 35 (31.6) (Ref. 25)
bis 30.05.2018	Erstellung der Genehmigungsbescheide; Kopie an Referat 25, 31.3 sowie Referat 35 MB und LVwA	Referat 31 (31.6/ 31.601)

Personalplanung und Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an BbS

Die bedarfsgerechte Versorgung der Berufsbildenden Schulen gestaltet sich unverändert schwierig. Derzeit werden insbesondere Lehrkräfte mit dem Lehramt an Berufsbildenden Schulen für technische berufliche Fachrichtungen sowie Gymnasiallehrkräfte für den Einsatz an den Fachgymnasien benötigt. Außerhalb der Zentren Magdeburg und Halle bleiben ausgeschriebene Stellen oft unbesetzt. Zur Gewährleistung der Fachabsicherung bleibt deshalb auch weiterhin die nachrangige Öffnung der Stellenausschreibungen für Seiteneinsteiger erforderlich. Zur Gewinnung des Lehrkräftenachwuchses stehen alle berufsbildenden Schulen als Ausbildungsschulen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung.

Eine effiziente Ressourcenverteilung und bedarfsgerechte Personalentwicklungsplanung soll entsprechend folgender Terminkette umgesetzt werden.

Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
ab 08/2017	Aufnahme der aktuellen Personalbedarfs- und Personalüberhangsmeldungen der BbS für das laufende Schuljahr Ressourcenprüfung und Veranlassung von Personalmaßnahmen	Referat 31
09/2017	Prüfung der Versetzungsanträge des Lehreraustauschverfahrens für Lehrkräfte zum Schulhalbjahr	Referate 31/33
10/2017	Vorbereitung der Ausschreibung zum Einstellungstermin Schulhalbjahr	Referat 31
ab 10/2017	Erhebungen, Datenkorrekturen und Auswertungen der vorläufigen Schülerzahlen, der endgültigen Schülerzahlen und zum Personalbestand an BbS Analysen bezüglich der Sicherstellung der aktuellen und zukünftigen Unterrichtsversorgung auf Grundlage des Stundenbedarfs und des vorhandenen Arbeitsvermögens	Referat 31
ab 01/2018	Vorbereitung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens (VAV) an BbS für das nächste Schuljahr	Referat 31
02/2018	Neueinstellungen zum Schulhalbjahr	Referat 32
ab 02/2018	Abstimmungen mit den BbS zum voraussichtlichen Arbeitsvermögen (VAV) im nächsten Schuljahr - Formblatt LV Beginn der Ressourcenverteilung für das nächste Schuljahr Prüfung der Versetzungsanträge innerhalb LSA (Votum SL, schulfachliches Votum d. Referat 25)	Referat 31 Referate 31/32/33
03/2018	Vorbereitung der Ausschreibung zum Einstellungstermin Schuljahresbeginn	Referat 31

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

ab 04/2018	Prüfung der Versetzungsanträge des Lehreraustauschverfahrens für Lehrkräfte zum neuen Schuljahr	Referate 31/33
ab 05/2018	Überprüfung und Anpassung der Datenlage des VAV für das nächste Schuljahr – Formblatt VUVS	Referat 31
bis 06/2018	Abschluss der schuljahresvorbereitenden Maßnahmen zur Unterrichtsversorgung (VAV) für das nächste Schuljahr - Formblatt VUVS	Referat 31

Klassenbildung an BbS

Die Klassenbildungen beginnen an den Berufsbildenden Schulen im September des laufenden Schuljahres mit den Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler an den Berufsbildenden Schulen. Erst Ende Oktober des neuen Ausbildungsjahres sind die Klassenbildungen abgeschlossen. Bis dahin unterliegen die Anmeldezahlen noch Schwankungen durch An- und Abmeldungen, Kündigungen in der Probezeit, Nachmeldungen der Arbeitsagentur sowie Überweisungen von Schülern, Klassen oder Bildungsgängen an andere Berufsschulstandorte.

In Abwägung zwischen dem Landesinteresse an der Bereitstellung eines breiten beruflichen Bildungs- und Weiterbildungsangebotes und der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Bildungsgänge aufgrund des aktuellen Nachfrageverhaltens der Schülerinnen und Schüler ist es erforderlich, dass die Beschulungsstandorte für unterfrequentierte Klassen und Bildungsgänge sowie unterfrequentierte Regional-, Landes- oder Länderübergreifende Fachklassen an den Berufsbildenden Schulen schuljahresweise geprüft und festgelegt werden. Die Festlegung der Beschulungsstandorte für unterfrequentierte Klassen erfolgt auf Grundlage der geltenden Erlasse, der aktuellen Anmeldezahlen und der vorliegenden Informationen zu Besonderheiten der betroffenen Schülerschaft, der Schülerzahlentwicklung der Ausbildungsstandorte, der regionalen Wirtschaftsstruktur, den Bedingungen an alternativen Beschulungsstandorten sowie unter Berücksichtigung der Ausstattung der BbS mit entsprechend qualifiziertem Lehrpersonal. In schwierigen Fällen erfolgt die Entscheidungsfindung für einen Beschulungsstandort im Einvernehmen des Landesschulamtes (Referat 25/BbS und Referat UVS/31) mit dem Bildungsministerium unter Einbeziehung der betroffenen Schulleitungen.

Die Festlegung der Beschulungsstandorte für die unterfrequentierten Klassen erfolgt entsprechend der aufgeführten Termine im Rahmen eines Antrags- und Entscheidungsverfahrens für **U, M, S, Z -Anträge = unterfrequentierte Klassen, Mischklassen, Statusklassen** (Regional-, Landes- und Länderübergreifende Fachklassen) sowie für beantragte **Zusatzbedarfe**.

Termin	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
08/2018	vorläufige Klassenbildung an BbS	SL
bis 07/2018 und in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15.09.2018	Einreichen der U, M, S, Z-Anträge für die höheren Ausbildungsjahre per Mail an 31.3 Bei positiver Votierung durch 31.3 Rückinfo an BbS und Ref. 25 Bei negativem Votum durch 31.3 Entscheidungsfindung unter Beteiligung von Ref. 25 und Rückinfo an BbS	SL ffd. Referat 31 Referat 25 - schulfachliches Votum
bis 30.09.2018	Einreichen der U, M, S, Z-Anträge für die ersten Ausbildungsjahre per Mail an 31.3 Bei positiver Votierung durch 31.3 Rückinfo an BbS und Ref. 25 Bei negativem Votum Ref. 31.3 Entscheidungsfindung unter Beteiligung Ref. 25 und Rückinfo an BbS	SL ffd. Referat 31 Referat 25 - schulfachliches Votum
bis 30.09.2018	Einreichen der U, M, S, Z-Anträge zu Statusklassen	SL

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

	(LFK/LÜFK) per Mail an 31.3 Votierung durch 31.3 und Weiterleitung an MB/Frau Kube Mitteilung der Entscheidung des MB an Ref. 25 und BbS durch 31.3	ffd. Referat 31 Referat 25 - schulfachliches Votum
11/2018	endgültige Klassenbildung ggf. Schulleitergespräche in der 43. KW Auswertung des Klassenbildungsverfahrens	SL MB ffd. Referat 31 Referat 25 - schulfachliches Votum

10. Ethikunterricht (Eth), evangelischer Religionsunterricht (EvR) und katholischer Religionsunterricht (KaR)

Grundlage für die Planung des Ethik- und Religionsunterrichtes bildet der Erlass des MK. Ziel ist die flächendeckende Bedarfssicherung durch den vorrangigen Einsatz von Stammlern und die Optimierung der Nutzung der personellen Ressourcen.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 05.04.2018	Elterninformationsveranstaltungen gemäß RdErl. MK	Schulleitungen
bis 18.04.2018	Meldung Formblatt RV mit der webbasierten Erhebung der ersten voraussichtlichen Schülerzahlen	Schulleitungen
bis 09.05.2018	Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfes in den Fächern Eth, EvR und KaR; Planung des Werte bildenden Unterrichts unter Ausnutzung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens	31.1-31.5
bis 17.05.2018	Prüfung, Eingabe, Auswertung der Meldungen	31.101 – 31.5012
ab 18.05.2018	Prüfung der möglichen personellen Absicherung des Unterrichts durch Lehrkräfte / Einleitung von Abordnungen / Versetzungen	31.1-31.5
bis 01.06.2018	Erstellung einer Übersicht für den Einsatz kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Weiterleitung an die Schulbeauftragten der Kirchen	31.5 31.2012 31.5012
ab 04.06.2018	regionale Beratung mit den Schulbeauftragten über den Einsatz von kirchlichen MitarbeiterInnen zur Planung der Beauftragungen unter dem Vorbehalt der Festlegung der stabilen Lerngruppen	31.2012 31.5012 Referate 12, 32 und 33
bis 22.08.2018	Meldung der stabilen Lerngruppen an die Referate 12, 32 und 33 zur Vorbereitung der Unterrichtsaufträge für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Beauftragungen	31.5 Referate 12, 32 und 33

Beratungen zu grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Religionsunterrichtes finden nach entsprechender inhaltlicher und

terminlicher Abstimmung zwischen den Vertretern der Kirchen und den zuständigen Referaten im Ministerium für Bildung und im Landesschulamt statt.

11. Anfangsklassen

Soweit der Schulträger Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Anfangsklassen stellt, sind in den Fällen für die entsprechende Schulform auch die geplanten Schülerzahlen aller anderen Anfangsklassen durch den Schulträger darzustellen.

Die Ausnahmeanträge der Schulträger werden durch das Referat 31 erfasst und geprüft.

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 41 SchulG LSA liegt für alle staatlichen Schulen, für die der jeweilige Schulträger einen Schulbezirk beziehungsweise einen Schuleinzugsbereich festgelegt hat, beim Landesschulamt.

Über Anträge nach § 41 SchulG LSA auf Beschulung in einer Anfangsklasse, deren Bildung der Genehmigung einer Ausnahme durch das Landesschulamt bedarf, wird erst im Anschluss an die Genehmigung von Ausnahmeanträgen für Anfangsklassen entschieden.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
17.01.2018	Erhebung der Prognose der voraussichtlichen Schülerzahlen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	Referat 31.1 -31.5 mit 31.8
18.04.2018	Erste Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen	Referat 31.1 -31.5 mit 31.8
bis 27.04.2018	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien durch die Schulträger	Schulträger, Referat 31 (31.6)
bis 04.05.2018	Einreichung von Anträgen nach § 41 SchulG LSA soweit die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern in Anfangsklassen erfolgen soll	Referate 21/22/24 31.601
bis 04.05.2018	Einreichen von begründeten Ausnahmeanträgen durch die Schulträger für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, an das Landesschulamt Referat 31	Schulträger (31.6)
14.05. bis 16.05.2018	Anhörung der Schul-/ Planungsträger zu den Ausnahmeanträgen für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, durch Landesschulamt Referat 31	Referat 31 (31.6)
bis 18.05.2018	Entscheidungen über die Ausnahmeanträge für Schulen, die die Mindestschülerzahl zur Bildung der Anfangsklassen nicht erreichen, durch das Landesschulamt Referat 31	Referat 31 (31.6)
bis 30.05.2018	Votum Referat 31 nach § 41 SchulG LSA	31.601
bis 01.06.2018	schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule über die Entscheidung, an welcher Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder welchem Gymnasium die Aufnahme ihres Kindes erfolgt	aufnehmende Schule

12. Kontingente

Durch das Ministerium für Bildung werden per Erlass für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kontingente festgelegt und schuljahresbezogen zugewiesen. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden wird im Folgenden dargestellt:

Die Stunden für die Schulen **mit inhaltlichem Schwerpunkt** werden laut Kontingente-erlass automatisch durch das UVS-Programm zugewiesen.

Die **Personalhilfe an kommunalen Einrichtungen** (z.B. Ökoschulen, Planetarium, Verkehrsschule ...) wird auf Antrag gewährt.

Die Abteilung 2 entscheidet unter Berücksichtigung der Unterrichtsversorgung über die Höhe der Stundenzuweisung.

Das Referat 31 stellt dazu die Liste der Anträge zur Verfügung und informiert nach der Entscheidung die Träger der Maßnahmen und die Schulen über den geplanten Einsatz.

Die Zuweisung von **Sportförderunterricht** erfolgt nach schulfachlicher Prüfung unter Federführung von Referat 21. Bei Überschreitung des landesweiten Kontingentes wird eine Kürzung vorgenommen.

Für den Einsatz im **Krankenhausunterricht** werden Lehrkräfte berufen, die diese Aufgabe in der Regel über mehrere Schuljahre wahrnehmen. Ein Einsatz im Krankenhaus mit weniger als 10 Stunden soll vermieden werden.

Die Stunden für den **Einzelunterricht** werden den Schulen nach Antrag durch das Referat 31 zugewiesen. Dies setzt im Vorfeld die Genehmigung des Referates 21 voraus. Der Unterricht soll von einer der Schülerin/dem Schüler bekannten Lehrkraft erteilt werden.

Das **Kontingent zur Organisation überregionaler ambulanter und mobiler Angebote (üamA)** wird durch das Referat 21 den überregionalen Förderzentren oder entsprechend beauftragten Förderschulen zugeordnet und bei der Zuweisung durch das Referat 31 berücksichtigt. Der Einsatz der Lehrkräfte in üamA liegt in der Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters der jeweiligen Förderschule.

Dem Landesschulamt wird ein Kontingent für den **mobilen sonderpädagogischen Dienst (MSDD)** zugewiesen. Die personelle Absicherung dieser Stunden erfolgt in enger Abstimmung zwischen den Referaten 21 und 31.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer **Bereichslehrkraft** sind vier Lehrkräfte beauftragt.

Für die Projekte „**Besondere Klassen als Ausnahme von der Regelbeschulung**“ müssen für die eingesetzten Stunden projektbezogene Bestätigungen des MK vorliegen. Über die Verteilung der Stunden für diese Projekte wird aus schulfachlicher Sicht durch die Referate 21, 22 und 25 unter Federführung des Abteilungsleiters 2 entschieden. Sie legen Verantwortlichkeiten und Modalitäten der Antragsstellung fest.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 30.04.2018	Anträge „kommunale Hilfe“	Träger
bis 12.05.2018	Listung und Weiterleitung „kommunale Hilfe“ an Referate 22 und 24	31.7/31.303
bis 29.05.2018	Entscheidung und Rückgabe Anträge „kommunale Hilfe“ an Referat 31	Referate 22 und 24
bis 09.06.2018	Abforderung der Protokolle und Weiterleitung an 31.702	31.101,31.201,31.202,31.301 31.401, 31.501

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

bis 14.06.2018	Weiterleitung der Personalvorgänge an Referate 32/33	31.702
bis 18.04.2018	Anträge „Sportförderunterricht“	Schule
bis 07.05.2018	Listung und Weiterleitung „Sportförderunterricht“ an Referat 21	Referat 31
bis 23.05.2018	Entscheidung und Rückgabe Anträge „Sportförderunterricht“ an Referat 31	Referat 21
bis 07.05.2018	Verteilung „Krankenhausunterricht“ an Referat 31	Referat 21
bis 12.10.2018	Bericht an MB über Einsatzplanung „Krankenhausunterricht“	Referat 21
bis 22.06.2018*	Entscheidungen „Einzelunterricht“ an Referat 31	Referat 21
bis 07.05.2018	Verteilung „überregionales ambulantes mobiles Angebot“	Referat 21
bis 28.04.2018	Eingang der Anträge „Besondere Klassen...“ im LSchA, AL 2	Träger
bis 09.05.2018	Listung und Weitergabe der Anträge „Besondere Klassen...“ Schulverweigerung an Referate 23 und 25	22.1
bis 23.05.2018	Abstimmung Referate 22, 23, 25	22.1
bis 07.06.2018	Abgabe der genehmigten Projekte gegen Schulverweigerung an Referat 31	22.1
bis 16.06.2018	Weiterleitung der Personalvorgänge an Referate 32/33	31.2 /31.5
bis 19.06.2018	Information der Projektträger über die Genehmigung	22.1

* Ausnahmefälle können noch bis 14.08.2018 genehmigt werden

13. Zusammenarbeit des Referates 31 mit den allgemeinbildenden Schulen und den schulfachlichen Referaten zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Das Referat 31 stellt den schulfachlichen Referenten ganzjährig über das UVS-Programm alle aktuellen Informationen zur Unterrichtsversorgung und zu den Personalbewegungen zur Verfügung. Die eingerichteten Leserechte ermöglichen eine tagesaktuelle Einschätzung der Situation an einer Einzelschule ebenso wie die einer Schulform in einer bestimmten Region. Im UVS-Programm kann nach der Bereitstellung auch das aktuelle voraussichtliche Arbeitsvermögen (VAV) eingesehen werden. Damit sind die schulfachlichen Referenten stets über den Sachstand zur personellen Absicherung des neuen Schuljahres informiert. Darüber hinaus wird durch die Teilnahme der zuständigen Referenten des Referates 31 an Beratungen der schulfachlichen Referate ein ständiger Informationsfluss sichergestellt.

Dienstberatungen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der allgemeinbildenden Schulen

Die Schulleiterdienstberatungen haben eine Schlüsselfunktion in der jährlichen Vorbereitung des Folgeschuljahres durch das Referat 31. Unter Federführung des Referates 31 treten die jeweils zuständigen Referenten der Referate 31, 32, 33, 21, 22 beziehungsweise 24 gemeinsam auf. Die Dienstberatungen für den Bereich des Referates 21 finden bedarfsbedingt statt. Der Schwerpunkt „Vorbereitung des Folgeschuljahres“ beinhaltet das Konzept zur Unterrichtsversorgung, schulfachliche Aspekte und Themen aus Sicht der Personalreferate. Um den Schulleitungen ein Gesamtbild zu vermitteln und die Einordnung der Einzelschule im Gesamtkonzept zu ermöglichen, werden differenzierte Betrachtungen auch im Kontext zu anderen Regionen und Schulformen sowie zum Land dargestellt. Somit erhalten die Schulleitungen einen Überblick über die regionalen, überregionalen und schulformübergreifenden Probleme und werden für entsprechende Lösungsansätze

sensibilisiert. Selbstverständlich werden die Vertreter der Lehrerbezirkspersonalräte zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Erfassen der Bedarfsentwicklung

Die Schulleitungen informieren bis Ende Januar 2018 das Referat 31 über die Bedarfsentwicklung an ihrer Schule nach den ihnen vorliegenden Informationen. Dies wird parallel zur Prognose der voraussichtlichen Schülerzahlen (Stichtag 17.01.2018) erfolgen. Die Angaben werden nach Prüfung und Bestätigung in die Registerkarte „Planung neues Schuljahr“ des UVS-Programms eingearbeitet. Mit der ersten vorläufigen Zuweisung (erste voraussichtliche Schülerzahlen, Stichtag 18.04.2018) erhalten die Schulen das Formblatt „Voraussichtliche Unterrichtsversorgung“ (VUVS) zur Überarbeitung. Dabei auftretende Probleme klären sie im direkten Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen des Referates 31. Die Daten auf VUVS bilden die Grundlage für den Personalausgleich zwischen den Schulen. Das Referat 31 stimmt daraufhin die Verteilung der Überhänge und den Ausgleich der Defizite mit den betroffenen Schulen ab.

Zur Durchführung der Personalmaßnahmen unterbreiten die Schulleitungen einen begründeten Auswahlvorschlag. Erfolgt die Maßnahme mit Einverständnis der Lehrkraft, so reichen die Schulleitungen das Formblatt „Protokoll zur Durchführung einer Personalmaßnahme“ im Referat 31 ein. Soll die Maßnahme ohne Einverständnis der Lehrkraft vollzogen werden, sind bei der Auswahl die dienstlichen Belange und die persönlichen Interessen der Lehrkräfte gegeneinander abzuwägen. Die Schulleitungen benennen die ausgewählte Lehrkraft und begründen den Entscheidungsvorschlag nachvollziehbar.

Dem Referat 31 werden in diesem Fall die ausgefüllte Personalliste und das Formblatt „Protokoll zur Durchführung einer Personalmaßnahme“ eingereicht.

Nach der zweiten Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen (Stichtag 21.06.2018) erhalten die Schulen die zweite vorläufige Zuweisung und die aktualisierten Daten zur Unterrichtsversorgung. Diese Informationen können in Ausnahmefällen mit der Aufforderung zur Veranlassung weiterer Personalmaßnahmen verbunden sein.

Entsprechend der Festlegung des Direktors des Landesschulamtes besteht für die schulfachlichen Referenten in der Vorbereitungswoche eine Urlaubssperre.

Termine	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
bis 31.01.2018	Erfassung personeller Bedarfslagen für das Schuljahr 2017/2018 (Analysen im Referat 31, Meldungen der Schulen)	31.1, 31.2, 31.4, 31.5
bis 31.05.2018	Schulleiterdienstberatungen	31.1, 31.2, 31.4, 31.5
bis 01.06.2018	Übergabe der Protokolle zu den geplanten Personalmaßnahmen an die Referate 32 und 33	Referat 31
bis 08.06.2018	personalrechtliche Bearbeitung der geplanten Maßnahmen, Versand der Verfügungen	Referate 32 und 33
bis 08.08.2018	Sommerferien / Nachsteuerung	Referate 31, 32 und 33

14. Organisation der Unterrichtsversorgung

Alle Maßnahmen zur Vorbereitung des neuen Schuljahres zielen darauf hin, an jeder Schule eine ausgewogene **Fachversorgung** vorzuhalten und eine ausreichende Unterrichtsversorgung zu sichern. Außerdem wird ein Ausgleich der Versorgung mit Pädagogischen Mitarbeitern angestrebt.

Um frühzeitige Prognosen zur Unterrichtsversorgung erstellen zu können, wird das im UVS – Programm vorhandene „Planung neues Schuljahr“– Modul genutzt. Zunächst werden alle bereits bekannten Personaldaten aktualisiert und der voraussichtliche Bedarf auf Grundlage der Prognose der Schülerzahlen geschätzt.

Nach der Erhebung des VAV und der Eingabe der voraussichtlichen Schülerzahlen wird die Grobplanung im UVS – Programm automatisch aktualisiert. Diese Daten bilden die Grundlage für den Ausgleich der Unterrichtsversorgung, der im Wesentlichen bis 20. Juni 2018 abgeschlossen sein soll. Nach der Erhebung der zweiten vorläufigen Schülerzahlen können im Ausnahmefall weitere Personalmaßnahmen erforderlich sein.

Termin	Maßnahme	Verantwortlichkeit
17.01.2018	Erhebung der Prognose der voraussichtlichen Schülerzahlen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 02.02.2018	Grobplanung des Bedarfes und des Lehrkräftebestandes	31.1 – 31.5 mit 31.8
14.02.2018	Erhebung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens (VAV)	31.1 – 31.5 mit 31.8
18.04.2018	Erste Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 25.05.2018	Versand von VUVS und erste vorläufige Zuweisung an die Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
21.06.2018	Zweite Erhebung der voraussichtlichen Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 20.07.2018	Erfassung der Daten und Aktualisierung der UVS	31.1 – 31.5 mit 31.8
bis 28.07.2018	Versand der zweiten vorläufigen Zuweisung und der VUVS an die Schulen	31.1 – 31.5 mit 31.8
01.08. bis 06.08.2018	Schulleiterdienstberatungen-aktuelle Probleme der Unterrichtsversorgung	Referate 21, 22, 24 und 31
13.09.2018	Erhebung der endgültigen Schülerzahlen	31.1 – 31.5 mit 31.8

15. Aufgaben der Datenzentrale bei der Koordinierung der rechnerbasierten Datenerfassung

Zur Erfüllung der Aufgaben bei der Planung und Verwaltung des Schulwesens sowie bei der Schulaufsicht erfolgt die jährlich fortlaufende Erfassung der für die Berechnung der landesweiten Unterrichtsversorgung erforderlichen Daten in einer Datenbank (UVS).

Die Personalvorgänge werden in den beiden Datenbanken (LSBW-Nord und LSBW-Süd) erfasst bzw. fortgeschrieben.

Für den Dokumentenaustausch innerhalb des Landesschulamtes steht ein Dokumenten-Management-System (DMS) zur Verfügung.

Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen und für die Bereitstellung der Daten ist die ständige Pflege, Kontrolle und rechtzeitige Anpassung der Software an gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen sowie die Koordinierung der Termine zwischen dem MB, dem LSchA, den Schulen und der Programmierfirma.

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen, die unter Umständen die Vergabe von Programmierleistungen erfordern, setzen die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel voraus.

15.1 Unterrichtsversorgung (UVS)

Datenerhebungen

Zu den unten aufgeführten Stichtagen muss rechtzeitig die Anpassung an die eventuell neue Erlasslage sowie die daraus resultierende Fortschreibung der Schlüssel- und Steuerdaten erfolgen. Für die folgenden Arbeitsschritte sind Termine geeignet festzulegen:

1. Festlegung der notwendigen Programmänderungen
2. Programmfertigstellung einschließlich –test
3. Erarbeitung von Anleitungsmaterialien für das Referat 31 und die Web-Schulen
4. Schulung der Sachbearbeiter
5. Druck und Versand der Erhebungsunterlagen an die Schulen (bei Postversand mindestens 14 Tage vor dem Stichtag)
6. Beginn der Dateneingabe durch die Schulen
7. Ende der Dateneingabe durch die Schulen bzw. Posteingang
8. Abschluss der Datenerfassung und Fehlerkorrektur durch die LSchA-Standorte
9. Datenübertragung an das MB

Datum/Zeitraum	Schulform	Ereignis
17.01.2018	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS	Stichtag der Erhebung der Prognose der tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2017/2018
14.02.2018	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS, BbS	Stichtag der Erhebung des voraussichtlichen Arbeitsvermögens für das Schuljahr 2017/2018 an öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen
18.04.2018	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS	Stichtag der Erhebung der ersten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2017/2018
21.06.2018	GS, Sek, Gym, GsS, GmS, FöS	Stichtag der Erhebung der zweiten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2017/2018

15.2. Monatliche webbasierte Erfassung des zeitweilig nicht planmäßig erteilten Unterrichts und der Schüler mit Migrationshintergrund

In Abhängigkeit von den Meldeterminen, die rechtzeitig vor dem Schuljahresbeginn 2018/2019 festgelegt werden, erfolgt die Vorbereitung und Freischaltung der webbasierten Erhebungen zur Erfassung des zeitweilig nicht planmäßig erteilten Unterrichts und der Schüler mit Migrationshintergrund. Außerdem obliegt der Datenzentrale die Kontrolle der Vollständigkeit der monatlichen Datenerfassung. In regelmäßigen Abständen werden Auswertungen angefertigt und den schulfachlichen Referaten zur Verfügung gestellt.

15.3. Dokumenten-Management-System (DMS)

Die Verwaltung ausgewählter referatsinterner und referatsübergreifender Dokumente erfolgt mittels eines Dokumenten-Management-Systems. Im DMS werden zum Beispiel Dokumente zur Schulentwicklungsplanung, Einstellungen in den Schuldienst, Versetzungsanträge und Funktionsstellen vorgehalten. Die Laufendhaltung der eingestellten Dokumente ist über Verantwortlichkeiten festgelegt.

15.4. Lehrer- und Stellenbewirtschaftung (LSBW)

Anpassung der Ablaufverfolgung für Personalvorgänge (AVPV)

Änderungen in den Arten von Personalvorgängen (siehe Anlage), welche durch das System AVPV zu verfolgen sind, sind bis Ende Januar/Anfang Februar in das LSBW einzuarbeiten. Nach Festlegung der Termine wird durch die Datenzentrale die Inbetriebnahme des Systems AVPV

- in Vorbereitung des Schuljahres 2018/2019
- für das laufende Schuljahr 2018/2019

realisiert.

Arten von Personalvorgängen


SCHL	TYP
11	f) Schwimmunterricht
16	d1) Maßnahmen im örtlichen Ausgleich (gleiche Schulformen)
17	d2) Maßnahmen im örtlichen Ausgleich (unterschiedliche Schulformen)
33	g3) Maßnahme zur Abdeckung des Inklusionspools
31	i5) Maßnahme betrifft PM
32	j1) Maßnahme „An Behörde“

Diese Angaben können sich während des laufenden Schuljahres ändern.

Anlage 1: Schuleröffnungen, Schulumwandlungen, Schulschließungen, Schulfusionen

Umwandlungen von Sekundarschulen in Gemeinschaftsschulen							
lfd. Nr.	LK/Stadt	Schulform	Name	Schulträger	Beschluss	Datum	Umwandlung
1	Halle/Saale	Sek	"Heinrich Heine"	Stadt Halle/S.	25.10.2017/ 28.11.2018	01.08.2018	GmS 2a

Anlage 2: Formular Antrag auf Verlängerung der aktiven Dienstzeit



Über die Schulleiterin/ den Schulleiter an Posteingang

Halle: Referat 32 im Landesschulamt Magdeburg: Referat 33 im Landesschulamt
 Ernst-Kamiethstr. 2, Turmschanzenstr. 32,
 06110 Halle (Saale) 39114 Magdeburg
 Fax: 0345 514 2085 0391 567 5898

Antrag auf Verlängerung der aktiven Dienstzeit

Vorname

Name

geboren am

Hiermit beantrage ich, meine aktive Dienstzeit zu verlängern.

	Bisherig	beantragt
Dienstende	<input style="width: 160px; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 160px; height: 15px;" type="text"/>
Stundenumfang	<input style="width: 160px; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 160px; height: 15px;" type="text"/>
Begründung (falls gewünscht)	<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>	

.....

Ort, Datum Unterschrift der Lehrkraft

Auszufüllen von der Schulleitung:

Schulnummer

Schule

Votum
der Schulleiterin/
des Schulleiters
(außer bei Antrag der
Schulleiterin/des Schulleiters)

.....

Ort, Datum Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Auszufüllen von Landesschulamt:

1] AZAV-Zertifizierung; Abteilung 3 / Antrag auf Verlängerung Lebensarbeitszeit; 31.8; 15.11.2017

Maßnahmenplan des Landesschulamtes

Prüfung durch Referat 31

Halle (Saale)

Magdeburg

Die Prüfung hat ergeben, dass Bedarf besteht Bedarf nicht besteht

und die Maßnahme dienstlich notwendig ist die Maßnahme dienstlich nicht notwendig ist

.....
Ort, Datum

.....
Weiserzeichen

.....
Unterschrift

für die Schule zuständiger Sachbearbeiter

Bei Anträgen von Schulfunktionsstelleninhaberinnen und -inhabern:

Prüfung durch das schulfachliche Referat

Votum

.....
Ort, Datum

.....
Weiserzeichen

.....
Unterschrift

.....

.....